

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld bietet das Fach Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer erfolgreich ein Hochschulstudium in einem Studiengang abgeschlossen hat, welcher auf mindestens sechs Semester Regelstudienzeit angelegt ist und zu erheblichem Anteil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (mindestens in einem Umfang, der etwa 60 Leistungspunkten (LP) entspricht).

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens.

(a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten.
- Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transcript oder Transcript of Records. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise - soweit sie das Fach Philosophie betreffen - mit ein.
- Die Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber stattdessen eine philosophische Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.

(b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Philosophie, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium) und die von der nach Absatz 4 zuständigen Stelle bestimmt werden, die Eignung geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges bis 1,5 = 4 Punkte
- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 1,6 - 2,0 = 3 Punkte
- Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie = 0 bis 4 Punkte
- Grundkenntnisse der praktischen Philosophie = 0 bis 4 Punkte
- argumentativ-analytische Fähigkeiten = 0 bis 4 Punkte.

Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien über 11 Punkte erhalten, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien 4 bis 11 Punkte erreichen, gelten als "bedingt geeignet", und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 4 Punkte erreichen oder deren Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie, Grundkenntnisse der praktischen Philosophie oder argumentativ-analytische Fähigkeiten mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als "nicht geeignet".

(c) Bewerberinnen und Bewerber, die als bedingt geeignet gelten, werden zu einem höchstens 30minütigen geleiteten Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Philosophie erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie, Grundkenntnisse der praktischen Philosophie und der argumentativ-analytischen Fähigkeiten festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Über den Zugang entscheidet das Fakultätsmitglied oder das Gremium, das für den Masterstudiengang Philosophie mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 MPO betraut ist.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

4. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Werkstattmodul zur theoretischen Philosophie	15	6	1.-3.	1	-	
2	Werkstattmodul zur praktischen Philosophie	15	6	1.-3.	1	-	
3	Wahlpflichtmodul ¹⁾	15	6	1.-3.	1	-	
4	Wahlpflichtmodul ¹⁾	15	6	1.-3.	1	-	
5	Praxismodul	15	1	1.-3.	-	1	
6	Masterarbeitsmodul	30		4.	2		4 Werkstattmodule
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	15					
Studienumfang insgesamt:		120			6	1	

¹⁾ Zu wählen ist hier ein Werkstattmodul zur angewandten Philosophie, ein Werkstattmodul zur Geschichte der Philosophie, ein Werkstattmodul zur theoretischen Philosophie oder ein Werkstattmodul zur praktischen Philosophie.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Referate, Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen in Werkstattmodulen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 6000 Wörtern erbracht, die der oder die Studierende zuvor im Werkstattseminar vorgestellt und daraufhin gründlich überarbeitet hat. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit der vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistung im Praxismodul wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht in Verbindung mit einer Praktikumsbescheinigung über ein mindestens achtwöchiges Praktikum oder mehreren Praktikumsbescheinigungen über Praktika im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen erbracht und ist unbenotet.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Das Masterarbeitsmodul umfasst zwei benotete Einzelleistungen, die in Form einer Masterarbeit und eines Disputationskolloquiums erbracht werden. Bei der Bildung der Modulnote des Masterarbeitsmoduls gemäß § 13 Abs. 3 MPO ist die Note der Masterarbeit mit 24 Leistungspunkten und die Note des Disputationskolloquiums mit 6 Leistungspunkten zu gewichten.
- (7) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn vier Werkstattmodule erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 20 000 Wörtern besitzen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 10 Abs. 7 MPO. Die einzelne Bewertung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 1 MPO und ist schriftlich zu begründen.
- (8) Das Disputationskolloquium soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Es soll dazu dienen, die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Gegenstand des Disputationskolloquiums ist die vorgelegte Masterarbeit. Das Disputationskolloquium dauert in der Regel 90 Minuten; es wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit abgenommen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat wird einzeln geprüft; Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben; das Referat kann bis zu 15 Minuten dauern. Studierende und Lehrende des Faches Philosophie werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Festsetzung der Note des Disputationskolloquiums erfolgt im Einvernehmen der beiden Prüfenden. Können die Prüfenden kein Einvernehmen erzielen, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der beiden Prüfenden

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

gebildet, wobei alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung wegfallen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Disputationskolloquium bekannt zu geben.

- (9) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) Philosophie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 220) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienerlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional kann den Bewerbungsunterlagen eine Erläuterung von maximal 500 Wörtern beigegeben werden, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen an Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, wenn der Studiengang mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und zu erheblichem Anteil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (mindestens in einem Umfang, der etwa 60 Leistungspunkten entspricht), und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (Abs. 2 c) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Grundkenntnisse der praktischen Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Kenntnisse wissenschaftlicher Arbeitstechniken der Philosophie in Abhängigkeit des Umfangs und der erzielten einschlägigen Einzelnoten:	0-4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,5 oder besser:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0:	3
Gesamtsumme	0-16

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung, ob generell vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 11 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 11 Punkte erreichen,

- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahrens (Ziffern 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20. April 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer